

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	

Geschäftszeichen 2-61/Ku	Datum 13.01.2023	BV/2023/002
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Entscheidung	14.02.2023

Einvernehmen nach dem BauGB; hier: Hauentwiete - Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 BauGB für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Hauentwiete zu erteilen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage	
Baugrundstück Hauentwiete	
Eingangsdatum der Bauvoranfrage/ des Bauantrages 21.11.2022	Flächengröße des Bauvorhabens ca. 10.000 m ²

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Baugrundstück liegt

- ☐ in einem Gebiet, für das ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht,
☒ im Außenbereich
☐ im Bereich des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. , weicht jedoch von dessen Festsetzungen ab, hier:

Die Holsteiner Wasser GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des Wasserwerks Haseldorfer Marsch in der Hauentwiete eine ca. 10.000 m² große Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Der dort produzierte Strom soll weitgehend selbst verbraucht werden (über 98%) und nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wedel stellt die Fläche als Versorgungsfläche (Wasserwerk) dar.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB eingestuft. Bedingung für die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB ist, dass der erzeugte Strom weit überwiegend durch das Wasserwerk selbst verbraucht wird und dass keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange vorliegen. Da die Bedingungen erfüllt sind, ist das Bauvorhaben im Außenbereich zulässig.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Beratungsgegenstand
- 2 Lageplan
- 3 Luftbild_Detailzeichnung